

Stadtverwaltung Stadtilm Ordnungsamt Straße der Einheit 1 99326 Stadtilm	Datum, Eingangsvermerk/-stempel der Behörde Aktenzeichen:
--	---

Anzeige nach § 42 Ordnungsbehördengesetz zur Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung <i>Diese Anzeige ist spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadt Stadtilm einzureichen und ersetzt nicht die weiteren erforderlichen Genehmigungen (z. B. Sondernutzung, verkehrsrechtliche Erlaubnis/Anordnung, Sperrzeitverkürzung, Erlaubnis Plakatierung, Genehmigung Lagerfeuer/Feuerwerk usw.).</i>	Auskunft erteilt - Herr Greiner - Frau Mocigamba Telefon: 03629 668839 03629 668835 Telefax: 03629 668812 E-Mail: ordnungsamt@stadtilm.de
---	--

Angaben zum Veranstalter*

Name* (Vor- und Nachname oder Firmenbezeichnung sowie Vor- und Nachname des gesetzlichen Vertreters):

Anschrift*:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Verantwortlicher während der Veranstaltung*:
 Vor- und Nachname:

Telefon:

Angaben zur Veranstaltung*

einmalige Veranstaltung	regelmäßig wiederkehrende, gleichartige Veranstaltung
Datum*:	Uhrzeit (von/bis)*: regelmäßig am (Wochentag) Uhrzeit (von/bis):
Veranstaltungsort* (Ort, Straße, Hausnr. / genaue Bezeichnung):	
	im Gebäude
	im Freien
	im Festzelt
Veranstaltungsart /-bezeichnung* (z.B. Disko, Konzert, Gartenfest, Brauchtumsfeier)	erwartete Besucherzahl*:

Liegt eine Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung vor?	Ja	Nein
Sind Einschränkungen im öffentlichen Verkehrsraum erforderlich?	Ja	Nein
Wird eine Sondernutzung des öffentlichen Verkehrsraums benötigt?	Ja	Nein
Wenn ja, Antrag auf Sondernutzung ist beigefügt:	Ja	
Wird Eintrittsgeld verlangt?	Ja	Nein
Wenn ja, Höhe des Eintrittsgeldes:		Euro
Wird Bewachungspersonal / Sicherheitsdienst eingesetzt?	Ja	Nein

Angaben zur gastronomischen Versorgung **Anzahl der Toiletten:**

Abgabe von	Speisen	Getränken	alkohol. Getränken	Damen:
durch:	Veranstalter	folgende Person(en):		Herren:
				Behinderte:

Kopie Antrag auf Verkürzung der Sperrzeit nach § 5 Thüringer Gaststättengesetz ist beigefügt.
 Es wird um Bestätigung der Veranstaltungsanzeige gebeten.

Ort, Datum Unterschrift

Merkblatt zur Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen

Sicherheit und Ordnung (Ordnung, Sauberkeit, Lärm)

- Der Veranstalter hat für die Sicherheit und die Ordnung zu sorgen. Zu diesem Zwecke sind vom Veranstalter Ordnungskräfte einzusetzen. Diese müssen als solche eindeutig zu erkennen sein. Es wird empfohlen, einen privaten Sicherheitsdienst zu beauftragen. Der Veranstalter hat alle Ordner auf die Anordnungen und die sich daraus ergebenden Aufgaben und Maßnahmen hinzuweisen.
- Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Störung der Nachtruhe insbesondere der Nachbarschaft, zu vermeiden.
- Ab 22.00 Uhr müssen die Fenster des Veranstaltungsraumes auch während der Musikpausen geschlossen gehalten werden. Die Verwendung von Tonverstärkern ist ab 22.00 Uhr untersagt. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen dürfen Musikdarbietungen nicht vor 9.00 Uhr begonnen werden. Dies gilt auch für mechanische Musikgeräte.
- Die für bestimmte Tage (z. B. für den Karfreitag, Volkstrauertag und für den Totensonntag) gesetzlich oder durch die Stadt Stadtilm angeordneten Beschränkungen öffentlicher und sonstiger Vergnügungen sind zu beachten.
- Bei Tanzveranstaltungen sind die hierfür geltenden Bestimmungen des Thüringer Feiertagsgesetzes einzuhalten.
- Der Zugang zu Not- und Rettungswegen muss gewährleistet sein. Die Notausgänge sind deutlich zu kennzeichnen. Sie sind im Bedarfsfall ohne Hilfsmittel schnell und funktionsgerecht in ausreichender Breite zu öffnen. Es ist sicherzustellen, dass die Zufahrten für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge mindestens 3 m breit sind.
- Abfallbehälter müssen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen und dicht abschließende Deckel haben.
- Die in den jeweiligen raumbezogenen Erlaubnisbescheiden (z. B. Baugenehmigung) enthaltenen sicherheits- und ordnungsrechtlichen Auflagen sind genauestens zu beachten und einzuhalten. Dies gilt im Besonderen für die Bestimmungen des vorbeugenden Brandschutzes.

Haus- und Haftungsrecht

- Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Haus- und Saalordnung, sanitär- und verkehrstechnischer Maßnahmen verantwortlich.
- Der Veranstalter oder ein vom ihm Beauftragter muss ständig vor Ort als Ansprechpartner erreichbar sein.
- Die Eingänge und Ausgänge sind bis zum Weggehen des letzten Gastes unversperrt und beleuchtet zu halten.
- Die Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere über die Arbeitszeit des Personals sind einzuhalten.
- Für die Veranstaltung ist unbedingt der Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zu empfehlen, die alle mit der Veranstaltung verbundenen Risiken abdeckt. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

Gesetzlicher Jugendschutz

- Die Bestimmungen über den Schutz Jugendlicher (JuSchG) sind in der derzeit gültigen Fassung einzuhalten.

Nichtraucherschutzgesetz

- Die Bestimmungen des Thüringer Nichtraucherschutzgesetzes (ThürNRSchutzG) sind in der derzeit gültigen Fassung einzuhalten.

Sperrzeit

- Die Sperrzeit beginnt für
 - a) Vergnügungsplätze, unterhaltende Vorstellungen sowie Musikaufführungen und sonstige Betriebe und Veranstaltungen im Freien und in Festzelten unter freiem Himmel um 22:00 Uhr
 - b) Theater und Filmvorführungen im Freien und in Festzelten unter freiem Himmel um 24:00 Uhr.
- Die Sperrzeiten für öffentliche Vergnügungen sind einzuhalten, sofern keine Erlaubnis zur Verlängerung, Verkürzung oder Aufhebung vorliegt.
- Veranstaltungen mit Musikdarbietungen sind – wenn sie öffentlich sind - bei der GEMA anzumelden. Die Anmeldung bei der GEMA ist durch den Veranstalter selbst vorzunehmen, eine Unterrichtung durch die Behörde erfolgt nicht.